



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS AF 4 (S. 56-59)</b>
Titel	<b>Publication vom 18ten Junii 1808, betreffend die Waldbrände und das Löschen derselben.</b>
Ordnungsnummer	
Datum	18.06.1808

[S. 56] Wir Burgermeister und Kleine Rathe des Cantons Zürich urkunden hiermit: Da wir mit Mißfallen vernehmen müssen, daß hie und da in dem Canton, besonders durch das Verbrennen von Dornen und Gesträuchen auf Holzleeren Plätzen sowohl, als nahe bey und in den Wäldern selbst, Brände entstanden, welche jedesmal mit gröster Gefahr verbunden gewesen, und deren Dämpfung nur günstigen Umständen zu verdanken war, so haben wir, zu möglichster Abwendung alles dießfälligen Schadens, obrigkeitlich verordnet: // [S. 57]

A. In Bezug auf die Verhütung des Walbrandes, sollen:

1.) Alle Orts-Vorgesetzten, Bannwarten und Förster genau Acht geben, daß, wenn etwa in den Wäldern, zu Winters- Frühlings- und Herbsts- Zeit Feuer angemacht werden, beständig eine erwachsene Person dabey gegenwärtig sey und wohl nachsehe, daß dadurch weder liegendes Holz, noch Stöcke oder Gesträuche ergriffen, auch das Feuer wieder sorgfältig ausgelöscht werde. Vom 1sten des Maymonats bis zu Ende des Herbstmonats aber soll gar kein Feuer, weder in, noch nahe bey Wäldern oder Gehölzen, gestattet werden.

2.) Bey dem Reuten von Dorngesträuch und Heidekraut, und bey dem Ausstocken, wo etwa zum Verbrennen derselben Feuer angemacht werden, soll besonders darauf Acht gegeben werden, daß das Feuer nicht die Wurzeln angreife, oder durch den Wind gegen den Wald getrieben werde. Zu diesem Ende soll immer eine erwachsene Person dabey gegenwärtig seyn, damit, wenn die geringste Ausbreitung des Feuers über oder unter dem Boden bemerkt wird, dasselbe sogleich ausgelöscht und im Nothfall schleunige Hülfe herbeygerufen werde.

3.) Sollen die sogenannten Bettelküchen, oder die Feuer, welche von herumziehendem Gesindel gemacht werden, Nirgends geduldet werden, und // [S. 58] ist zu dem Ende den Dorfs-Vorgesetzten und Förstern, auch allen Polizey-Beamten, die genaueste Wachsamkeit aufgetragen.

Jede Nachlässigkeit, welche Orts-Vorgesetzte, Bannwarten oder Förster hierin an sich kommen ließen, solle von den Gerichten ohne Nachsicht bestraft werden.

Ueberhaupt sollen die Vollziehungs-Beamten, sobald sie von einem Waldbrande Kenntniß erhalten, hierüber die genauesten Untersuchungen anstellen und der Forst-Polizey-Commission einen umständlichen Bericht erstatten, welche dann die fehlbar erfundenen zu gebührender Bestrafung an die Gerichte überweisen wird.

B. In Bezug auf die Löschungsmanier:

Bey Entdeckung eines jeden Waldbrandes muß schleunigst Hülfe Herbeygerufen werden, und wenn das Feuer nicht auf dem Boden fortzieht, oder der Brand schon stark um sich greift, auch Wasser hinlänglich in der Nähe vorhanden ist, so kann man



sich dessen auf gewohnte Weise zum Löschen bedienen. Sobald aber der Brand an Stöcken, Gesträuche oder Heidekraut entstanden, so ist, in der Ungewißheit, ob dadurch die Wurzeln unter dem Boden angesteckt worden, die einzig sichere Rettungsmanier, so geschwind als möglich den brennenden Platz mit einem Graben zu umziehen. // [S. 59]

Diese Graben müssen wenigstens 3 Schuh breit und so tief seyn, als die Wurzeln hinuntergehen, und die ausgegrabene Erde muß auf die Seite des brennenden Platzes geworfen werden, da dannerst, nach Vollendung des Grabens, etwa auch mit Wasser gelöscht werden kann.

Da nun dieses das einzige Mittel ist, wie dergleichen entstandenen Bränden wirksam gesteuert werden kann, so steht die Landes-Regierung in der Erwartung, daß in solchen Fällen dasselbe mit der möglichsten Schnelligkeit und Thätigkeit angewandt, und jedermann sich zu ungesäumter Beyhilfe bereitwillig finden lassen werde.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/16.03.2016]